



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBLV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Anne Challendes/Liselotte Peter
Telefon : 056 441 12 63
E-Mail : basler@landfrauen.ch
Datum : 02.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste und danken für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) ist grundsätzlich einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.

Der vorliegende Vorschlag ist aber sehr detailliert und kompliziert und deshalb unbedingt zu vereinfachen. Die Rechtsgrundlage ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste der administrative Zusatzaufwand möglichst niedrig gehalten wird. Die bestehenden organisatorischen Besonderheiten wie zum Beispiel die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienengesundheitsdienst sollen nicht in Frage gestellt werden. Im Weiteren soll die neue Verordnung für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein.

Für die Tiergesundheitsdienste ist ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen. Deshalb erscheint es dem SBLV als unnötig und unlogisch, dass Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern sowie von solchen Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen, in der Verordnung Eingang finden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht nicht einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.

Eine TGD-Verordnung als gemeinsame Rechtsgrundlage muss für alle Tiergesundheitsdienste und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere gelten. Insbesondere der in der Aufbauphase steckende Kälbergesundheitsdienst KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes soll in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zudem zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher nicht eine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung in Form einer Übergangsfrist für die Bildung der notwendigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung in eine finanzielle Krise gerät/aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die entsprechende Tierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen.

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste soll Anlass dazu sein, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit aufgestockt werden. Die Leistungen sind zu definieren und entsprechend zu finanzieren. Absolute Beträge von maximalen Fördermitteln sind aus der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass diese Fragestellungen im Interesse der gesamten Gesellschaft sind. Sie müssen deshalb auch verstärkt über das Gemeinwesen finanziert werden.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht, wie die Kantone insgesamt finanzieren wollen, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert und die Unterstützung unsicher und es müssen ständig Gespräche und Erklärungen mit den Kantonen geführt werden. Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist deshalb durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er soll diese zu 100% finanzieren. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist so, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können. Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst</p>
Art. 3, Abs. 2	<p>Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen. Wird es bei der Umsetzung notwendig sein, jedem Mitglied die Frage nach einem Beitritt/Austritt zu stellen?</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>1 ...</p> <p>2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</p>
Art. 4	<p>Dieser Artikel ist aufgrund der Ausführungen in Art. 3, Absatz 1 überflüssig und aus Gründen der Vereinfachung zu streichen. (Mitglieder von TGD's können insbesondere sein:)</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen</p> <p>Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>

<p>Art. 5</p>	<p>Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD: Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	<p>Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tierrichtige Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevante sowie auf den Menschen übertragbare Krankheiten.</p>
<p>Art. 6, Abs. 2</p>	<p>Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzuteilen. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren. Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>² Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten</p>
<p>Art. 6, Abs. 3</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 6, Abs. 2</p>	<p>Art. 6, Abs. 3 ³ Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
<p>Art. 6, Abs. 4,</p>	<p>Zu a): Eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. Zu b): Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln. Zu c) Wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4 ... ⁴ Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen: a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p>

Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a-e müssen kostendeckend sein.
Art. 7	Bemerkung Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden (Gesundheitsstatus zuteilen, entziehen)	Art. 7 Streichen.
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen. 2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	Art. 9, Abs, 1 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	2 Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
Art. 15		

	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollten möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen (Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD).	... Übergangsregelung